



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 1040/282

14/SN-452/ME
A-6010 Innsbruck, am 6. April 1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508 - 151
Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

An das
Bundeskanzleramt

**Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen**

Ballhausplatz 2
1014 Wien

| |
|---|
| Betreff GESETZENTWURF |
| Zl. <u>20</u>-GE/19... <u>py</u> |
| Datum: 27. MRZ. 1994 |
| Verteilt <u>28. April 1994</u> <u>ff</u> |

St. Ulmer

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Datenschutzgesetz;
Stellungnahme

Zu GZ 810.026/0-V/3/94 vom 25. Februar 1994

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Datenschutzgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z.3:

Nach den Erläuterungen wird durch die Formulierung "...Organs, das im Falle automationsunterstützter Datenverarbeitung dem 2. Abschnitt zuzurechnen wäre..." im § 36 Abs. 1 Z.1 bewirkt, daß endlich eine ausdrückliche Kompetenzgrundlage auch für Entscheidungen über Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz im öffentlichen Bereich geschaffen werde, die bisher nur auf interpretativem Umweg gefunden werden konnte.

Dazu wird bemerkt, daß eine entsprechende Klarstellung einer solchen Kompetenz der Datenschutzkommision aus systematischen Gründen schon im Art. I § 1 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes erfolgen müßte und nicht erst im § 36. Hier sei auch darauf hingewiesen, daß § 1 Abs. 6 den Begriff "Rechtsträger" verwendet, während § 36

Abs. 1 Z.1 von "Organ" spricht. Diese Begriffe sind nicht deckungsgleich.

Außerdem ließe sich auf Grund der oben wiedergegebenen Formulierung des § 36 Abs. 1 Z.1 durch eine Änderung des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes und hier insbesondere der §§ 4 und 5 jederzeit eine Änderung der Zuständigkeit der Datenschutzkommission durch den einfachen Gesetzgeber herbeiführen, was nicht unbedenklich erscheint.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl